AGB

SOLAR-FERIENHAUS

SOLARFERIENHAUS S3

Solares Wohnen - Solare Mobilität - Solare Freizeit & Arbeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen, für die Vermietung des

Solar-Ferienhauses S3, In der Ferienparkstrasse 27, 83313 Siegsdorf / Vorauf

Geltungsbereich

Zwischen dem Vertragspartner, im folgenden „Mieter“ genannt, und dem Eigentümer
Dipl.-Ing. Thomas Ziesel, Dreilindenweg 7, 83229 Aschau im Chiemgau, im folgenden „Vermieter“ genannt, besteht Einigkeit darüber, dass für alle Verträge und sonstige Leistungen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, abweichende Bedingungen gelten nur als vereinbart, wenn diesen schriftlich zugestimmt wurde.

Anreise, Abreise

1. Die Anreise kann ab 16.00 Uhr erfolgen, die Abreise bis 11.00 Uhr. Individuelle Zeiten dazu können vereinzelt von Fall zu Fall vereinbart werden. Bei Ankunft wird der Schlüssel in der Regel persönlich übergeben, andernfalls wird er nach Absprache deponiert. Dazu gibt es eine Einweisung in die Besonderheiten des Sonnenhauses.

Mietpreis

2. Im Mietpreis sind alle Kosten wie Umsatzsteuer, Bettwäsche, Handtücher, Strom, Wasser und Heizung enthalten. Der Kurbeitrag der Gemeinde Siegsdorf (Stand 01/2020 1,50 EUR / Erw. / Tag) ist im Mietpreis nicht enthalten und wird bei der Anmeldung separat erhoben. Die Reinigungskosten werden separat berechnet. Zur Bestätigung der Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten. Die Anzahlung ist bei Buchung fällig und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Thomas Ziesel, Postbank München, IBAN: DE57 7001 0080 0489 1528 03 , BIC: PBNKDEFF

Nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto ist die Buchung verbindlich zugesagt. Mit Bezahlung der Anzahlung erkennt der Mieter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der restliche Mietpreis (50%) ist spätestens bis zwei Wochen vor der Anreise fällig.

Stornierung durch den Mieter

3. Bei einer Stornierung bis 90 Tage vor Mietantritt sind 20% des Mietpreises fällig. Der Restbetrag der geleisteten Anzahlung wird dann zurück überwiesen. Bei einer Stornierung zwischen 30 und 90 Tagen vor Mietantritt sind 50 % des Mietpreises fällig. Bei einer Stornierung innerhalb 30 Tagen vor Mietantritt sind 100 % des Mietpreises fällig. Besorgt der Mieter einen Ersatzmieter für den gebuchten Zeitraum entfällt eine Stornogebühr.

Rücktritt des Vermieters

4. Der Vermieter ist berechtigt, aus Gründen der höheren Gewalt oder aus anderen Gründen, die der Vermieter nicht selbst zu verantworten hat, vom Vertrag zurück zutreten. Dies gilt auch, wenn der Mieter irreführende oder falsche Angaben macht.

Rechte und Pflichten des Mieters

5. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Ferienhaus Dritten zu überlassen, insbesondere, es weiter zu vermieten. Der Mieter verpflichtet sich, das Ferienhaus bei Abreise ordentlich zu übergeben. Der Vermieter ist berechtigt, etwaige Beschädigungen, die über eine normale Wohn-Abnutzung hinausgehen, dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Mieter hat eine Kaution in Höhe von 400€ vor Ort zu hinterlegen, welche bei Abreise und Schadenfreiheit umgehend zurückerstattet wird.

Haftungsausschluss

6. Der Vermieter haftet innerhalb der gesetzlichen Regelungen nur für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen. Der Vermieter haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden. Weder für eigene Fahrlässigkeit noch für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ausgenommen.

Gewährleistungsausschluss

7. Gefährdungshinweise für Galerie, Treppe und Holzdeck: Bei der Treppe zur Schlafgalerie handelt es sich um eine Leiter ähnliche Konstruktion ohne extra Geländer. Die Galerie wird oben nur durch eine bewegliche Tischplatte in Brüstungshöhe begrenzt. Diese ist bei Nutzung der Galerie entsprechend über die Treppenöffnung zu schieben und dient dann als Absturzsicherung. Die vertikaleBrüstungsfläche ist ohne Füllung und hat hier keine extra Absturzsicherung. Sie ist damit für Kinder nicht geeignet. Dies ist dem Mieter bekannt. Der Mieter kann aus den dadurch möglicherweise entstehenden Gebrauchs-einschränkungen keine Rechte gegen die Vermieter geltend machen. Die Tatsache der fehlenden Absturzsicherung ist dem Mieter bekannt. Die Nutzung der Treppe und der Galerie findet ausdrücklich nur auf eigene Gefahr statt.

Absturzsicherung bei Terrasse:

An der südseitigen Holz-Terrasse des Sonnenhauses ist keine Absturzsicherung vorhanden. Die Terrassenhöhe beträgt ca.1,2 bis 1,5 m über der anschließenden Wiese. Der Mieter darf die Terrassen ausdrücklich nur auf eigene Gefahr benutzen. Die Tatsache der fehlenden Absturzsicherung ist dem Mieter bekannt. Der Mieter kann aus den dadurch möglicherweise entstehenden Einschränkungen keine Rechte gegen die Vermieter geltend machen. Der Eingangsitterrost im Norden schwebt ca. 50cm über dem Erdreich und hat auf einerSeite keine Absturzsicherung, da hier der Zugang zum Garten möglich sein soll. Der Mieter darf diesen Rost ausdrücklich nur auf eigene Gefahr benutzen. Die Tatsache der fehlenden Absturzsicherung ist dem Mieter bekannt. Der Mieter kann aus den dadurch möglicherweise entstehenden Einschränkungen keine Rechte gegen die Vermieter geltend machen.

Schlussbestimmung

8. Gerichtsstand ist ausschließlich Traunstein, es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Dipl.-Ing. Thomas Ziesel, Dreilindenweg 7, 83229 Aschau im Chiemgau

Stand 03.01.2020